

Titel:

**Gerichtskosten, Zahlung, Kostenschuld, Rückerstattung, elektronische Akte,
Verfahrensökonomie, Portokosten**

Schlagworte:

Gerichtskosten, Zahlung, Kostenschuld, Rückerstattung, elektronische Akte, Verfahrensökonomie, Portokosten

Rechtsmittelinstanz:

AG Augsburg, Beschluss vom 27.01.2026 – 15 C 2676/25

Fundstelle:

BeckRS 2026, 311

Tenor

Die von der Beklagtenpartei an die Klagepartei gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Augsburg vom 13.10.2025 zu erstattenden Kosten werden auf

76,50 €

(in Worten: sechsundsiebzig 50/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 13.10.2025 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen 61,00 €

Zahlung der Klagepartei 183,00 €

hiervon verrechnet auf Kostenschuld der Beklagtenpartei 61,00 €

2

Der auf die Kostenschuld der Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatte.

3

Der weitere Vorschuss in Höhe von 122,00 € wurde bereits am 23.10.2025 zurückerstattet.

4

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Kosten	Betrag
Gerichtskosten 1. Instanz	61,00 €
Gerichtskosten	61,00 €
Privatkosten (31 Kopien)	15,50 €
Summe	76,50 €

5

Dem Kläger ist längstens, durch zahlreiche am Amtsgericht Augsburg geführte Verfahren, bekannt, dass im Rahmen der elektronischen Akte (beim Amtsgericht Augsburg in Zivilsachen bereits 10/2024 eingeführt) nur einfache Einreichung genügt. Eine Geltendmachung für 3-fache Eingaben kann daher nicht festgesetzt werden.

6

Da kein gerichtlicher Termin stattgefunden hat, kann auch keine Entschädigung für Aufwand/Verdienstausfall angesetzt werden; der Gegenseite können diese Kosten im Rahmen der Verfahrensökonomie und der Kostenminimierung nicht auferlegt werden, entsprechende Tätigkeiten des Klägers können auch in der verdienstfreien Zeit erfolgen.

7

Portokosten können nur mit Nachweis belegt festgesetzt werden: da der Kläger kein Rechtsanwalt ist, gelten für ihn nicht die Bestimmungen des RVG.

8

Verzinsung kann erst ab Urteilsausspruch gewährt werden, nicht ab Eingang vor Urteilserlass.